

ZENTRALAUSSCHUSS

beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur
für die Bundeslehrerinnen oder Bundeslehrer an allgemein bildenden Schulen
und die Bundeserzieherinnen oder Bundeserzieher an Schülerheimen,
die ausschließlich oder vorwiegend für Schülerinnen oder Schüler dieser Schulen bestimmt sind
1080 Wien, Strozzigasse 2, Tel. 01/53 120/3210

E-Mail: za.ahs@bmukk.gv.at

Wien, am 10. Jänner 2011

An das BMUKK
z.H. MR Dr. Gerhard Münster
per Mail
gerhard.muenster@bmukk.gv.at

begutachtung@bmukk.gv.at

Ergeht per Mail auch an:
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Stellungnahme zum

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird; Begutachtungs- und Konsultationsverfahren

GZ: BMUKK-12.940/0007-III/2/2010

Sehr geehrte Damen und Herren!

In offener Frist übermittelt der ZA-AHS seine Stellungnahme zum gegenständlichen Entwurf.

§ 28 Abs. 2:

Derzeit ist für die Aufnahme in eine höhere Schule der erfolgreiche Abschluss der 8. Schulstufe erforderlich. Gewisse Zusatzbedingungen gibt es für SchülerInnen, die einen Pflichtgegenstand in der Hauptschule in der 2. oder 3. Leistungsgruppe besucht haben. Eine negative Beurteilung in Latein und Geometrischem Zeichnen haben keine Bedeutung. Da in der AHS ab der 7. Schulstufe anstelle von Latein eine zweite Lebende Fremdsprache geführt werden kann, soll nun die Bestimmung auf die zweite Lebende Fremdsprache erweitert werden. Der Hintergedanke, so vermuten wir: Die bisher erbrachten Leistungen sollen die weitere Schullaufbahn nicht negativ beeinflussen, wenn das entsprechende Wissen und Können des negativ beurteilten Gegenstandes in der neuen Schule nicht gebraucht, weil der Gegenstand an dieser Schule nicht oder ohne Voraussetzung von Vorkenntnissen unterrichtet wird. Diese Argumentation ließe sich aber auch auf jeden Gegenstand anwenden, der an derselben oder einer anderen Schule in keiner höheren Schulstufe mehr unterrichtet wird.

Wer für eine leistungsorientierte Schule eintritt, darf das Nicht-Erbringen von Leistung nicht ohne jede Konsequenz hinnehmen, ja junge Menschen dazu geradezu motivieren und dadurch den Unterrichtserfolg aller SchülerInnen beeinträchtigen. SchülerInnen in der Hochblüte ihrer Pubertät, die wissen, dass eine negative Beurteilung keinerlei Konsequenz für sie hat, erschweren die Unterrichtsbedingungen für die LehrerInnen und die Lernbedingungen für die anderen SchülerInnen.

Wir plädieren daher für eine Streichung der Ausnahmebedingungen, die u.a. auch eine Diskriminierung schulautonomer Gegenstände bedeuten, und nicht eine Erweiterung derselben!

§ 56 Abs. 2:

Zur „Umsetzung des Qualitätsmanagements“ (Siehe dazu unsere Stellungnahme zur geplanten Änderung des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes.) werden die Aufgaben der SchulleiterInnen de facto erweitert. Die fünf taxativ genannten Bereiche:

1. Schulleitung und –management: keine Neuerung, schon bisher Aufgabe der SchulleiterInnen

2. Qualitätsmanagement: In den Erläuterungen heißt es dazu:

„Qualitätsmanagement“ umfasst grundsätzlich die Ergebnisverantwortlichkeit der Schulleitung, den Aufbau einer Feedbackkultur und eines internen Qualitätsmanagements, die Nutzung der jeweiligen Ergebnisse für die Schul- und Unterrichtsentwicklung, den Dialog mit und die Rechenschaftslegung gegenüber den Organen der Schulaufsicht und der Öffentlichkeit“.

Eine „Ergebnisverantwortlichkeit der Schulleitung“ wird strikt abgelehnt. Wie soll z.B. unter den derzeitigen Rahmenbedingungen eine Schule in einem städtischen Ballungsraum in sozio-ökonomisch schwierigem Umfeld mit extrem hohem Migrantanteil in Deutsch eine „Qualität“ hervorbringen, die in einen „Qualitätsrahmen“ passt, der diesen Namen verdient? Und dafür sollen nicht die politischen EntscheidungsträgerInnen, sondern die Schulleitung verantwortlich sein?!

Die Rechenschaftslegung gegenüber der Öffentlichkeit bedeutet de facto die Einführung eines Schulrankings. Das wird mit aller Entschiedenheit abgelehnt. Internationale Erfahrungen zeigen deutlich genug, welche negativen Auswirkungen Schulrankings nach sich ziehen!

3. Schul- und Unterrichtsentwicklung: Lt. Erläuterungen soll auch die Sorge für das „Schnittstellenmanagement“ der Schulleitung übertragen werden. Auch hier dasselbe Prinzip: Das, was die politischen EntscheidungsträgerInnen mit oder ohne Vorsatz möglichst nicht gelingen lassen, soll den Schulleitungen zum Vorwurf gemacht werden können?!

4. Führung und Personalentwicklung: Lt. Erläuterungen fällt darunter auch „die Entwicklung von Leitvorstellungen für die Gestaltung der Lernprozesse“. Das fällt wohl in die pädagogische Freiheit der LehrerInnen. Die in den Erläuterungen angeführte Definition „Führung und Personalentwicklung“ umfasst die Wahrnehmung der gesetzlichen Dienstpflichten als Dienststellenleiterin bzw. –leiter“ kann nicht nachvollzogen werden: Sind etwa die anderen im vorliegenden Gesetzesentwurf angeführten Punkte nicht als „gesetzliche Dienstpflichten“ von DienststellenleiterInnen zu verstehen?!

5. Außenbeziehungen und Öffnung der Schule: Die in den Erläuterungen genannten Aufgaben werden derzeit schon von SchulleiterInnen im ihnen zumutbaren Ausmaß wahrgenommen, ohne explizit zu ihren Pflichten zu gehören.

Die Übertragung von Aufgaben als explizite Dienstpflicht wird massiven und verständlichen Unmut der ohnehin belasteten SchulleiterInnen hervorrufen. Ohne zusätzliche - auch personelle - Ressourcen wird diese Ausweitung des Pflichtenkatalogs, der eine einzelne Person überfordern muss, mit aller Entschiedenheit abgelehnt.

In diesem Zusammenhang sei neuerlich an die seit Juni 2009 vorliegenden Ergebnisse der TALIS-Studie erinnert: Österreich belegt, was das Supportpersonal an den Schulen anlangt, mit Abstand den allerletzten Platz! Dass sich immer weniger Menschen finden lassen, die bereit sind, eine Schulleitung zu übernehmen, möge vor einer Beschlussfassung dieses Pflichtenkatalogs für SchulleiterInnen bedacht werden! Jeder Schulleiter, der der Behörde aus welchem Grund auch immer nicht (mehr) genehm ist, kann über derart vage formulierte Dienstpflichten (z.B.: „die Öffnung der Schule“), in die vom Vorgesetzten alles hineininterpretiert werden kann, der wiederholten Verletzung seiner „Dienstpflichten“ überführt und dementsprechend zur Verantwortung gezogen werden.

Mit freundlichen Grüßen
für den Zentrallausschuss



Mag. Helmut Jantschitsch
Schriftführer

Mag. Gerhard Riegler
Vorsitzender